

# RS Vwgh 2022/12/6 Ra 2020/11/0069

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.12.2022

## Index

L94409 Krankenanstalt Spital Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

82/06 Krankenanstalten

## Norm

AVG §8

KAG Wr 1987 §5 Abs3a

KAG Wr 1987 §5 Abs8

KAKuG 2001 §3a Abs3a

KAKuG 2001 §3a Abs8

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Da im Vorabfeststellungsverfahren dieselben inhaltlichen Voraussetzungen zur Beurteilung des Bedarfs wie im Errichtungsbewilligungsverfahren zur Anwendung gelangen sollen, hat dies in vergleichbarer Weise auch für die Regelungen über die Parteistellung und die Rechtsmittelbefugnis zu gelten. Parteistellung und Beschwerde- sowie Revisionslegitimation der in § 5 Abs. 8 Wr KAG 1987 genannten Einrichtungen bestehen demnach auch in jenen Vorabfeststellungsverfahren, in welchen die Bedarfsprüfung anhand des § 5 Abs. 3a Wr KAG 1987 erfolgt. Für den Revisionsfall bedeutet dies, dass die Ärztekammer für Wien zur Erhebung der Revision im vollen Umfang - sowohl hinsichtlich des Ausspruches des angefochtenen Erkenntnisses zur Phase II-Rehabilitation als auch hinsichtlich jenes zur Phase III-Rehabilitation - legitimiert ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020110069.L09

## Im RIS seit

23.01.2023

## Zuletzt aktualisiert am

23.01.2023

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)